

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1893**

27 (3.6.1893)

# Verordnungs-Blatt

der  
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 3. Juni 1893.

## Inhalt.

### Allgemeine Verfügungen: —

#### Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 48178. B. Bestimmungen für das Publikum.  
 Nr. 46536. B. Dienstanweisung für Zugmeister und Schaffner.  
 Nr. 48914. B. Sommerfahrplan 1893.  
 Nr. 47696. B. Vorschriften über die Diensttheilung der Personen- u. Wagen im Sommerdienste 1893.  
 Nr. 48603. B. Zugsmeldevverfahren.  
 Nr. 48375. B. Beförderungsanweisungen für den Sommerdienst 1893.

- Nr. 49169. B. Fahrpreisermäßigung.  
 Nr. 48913. B. Militär-Eisenbahn-Ordnung.  
 Nr. 48135. B. Beförderung von Edelsteinen, echten Perlen, Pretiosen u. als Reisegepäck.  
 Nr. 47953. B. Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.  
 Nr. 49167. B. Rubelwerth.  
 Nr. 49066. B. Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande.  
 Nr. 48561. B. Nachweisung fremder Wagen.  
 Nr. 47954. R. Inventarwesen.  
 Personalnachrichten.

## Allgemeine Verfügungen.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Bestimmungen für das Publikum.

Nr. 48178. B. Das Plakat: „Bestimmungen für das Publikum aus dem Betriebs- und Bahnpolizeireglement“ ist durch die Einführung der Verkehrs- und Betriebsordnung ungültig geworden und hat unter der Aufschrift: „Bestimmungen für das Publikum aus der Verkehrs- und Betriebsordnung“ eine neue Fassung erhalten.

Gleichzeitig wurde ein weiteres Plakat enthaltend: „Bestimmungen für das Publikum aus der Verkehrsordnung und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen“ erstellt.

Mit Bezug auf die Vorschrift in §. 65 der Betriebsordnung und im §. 46 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen werden die Großh. Betriebsinspektoren nun beauftragt, den Bedarf an beiden Plakaten auf den unterstellten Stationen festzustellen und dem Material- und Drucksachenbureau anzuzeigen, sowie die Kartons der alten Plakate, welche wieder verwendet werden sollen, an dieses Bureau einsenden zu lassen.

Es wird bemerkt, daß Plakate in Vorrath nicht angefordert werden dürfen.

Der Auftrag ist innerhalb 8 Tagen zu vollziehen.

#### Dienstanweisungen.

Nr. 46536. B. Zur Dienstanweisung für die Zugmeister (Oberschaffner) und Schaffner betreffs der Personen- u. Beförderung sind Deckblätter ausgegeben worden, durch welche die Vorschriften unter §. 34 und 36 zum Theil geändert werden. Die Aenderung besteht in der Hauptsache darin, daß Fahrscheine nicht mehr gleich bei der Durchlochung aus dem Fahrscheinhefte zu entfernen sind.

Das Wagenaufsichtspersonal ist hiernach eingehend zu unterweisen.

**Fahrplan.**

Nr. 48914. B. Für die schweizerischen Anschlußstrecken auf den graphischen Fahrplänen — Blatt I, IV u. V — sind Deckstreifen, die ab 1. Juni gültigen Verkehrszeiten der schweizerischen Anschlußzüge enthaltend, erstellt worden.

Dieselben werden den Großh. Betriebsinspektoren in Basel, Waldshut und Konstanz zum eigenen Gebrauche sowie zur Vertheilung an die unterstellten Stationen in der vollen Anzahl Exemplare, den übrigen Großh. Bezirksbeamten dagegen nur in einigen Exemplaren k. S. zugehen.

**Fahrdienst.**

Nr. 47696. B. In den Vorschriften über die Dienst-eintheilung der Personen- u. Wagen sind folgende Aenderungen vorzunehmen:

1. Auf Seite 33 bei Schnellzug 7 ist die Bemerkung: „Auf der Strecke u.“ bis zum Schluß des Satzes zu streichen und durch folgende zu ersetzen: „Auf der Strecke von Karlsruhe bis Basel wird ein Gepäckwagen von Karlsruhe als Schußwagen beigelegt, welcher andern Tags mit Zug 64 nach Karlsruhe zurückläuft“. Ferner ist die Reihenfolge der Wagen dieses Zuges dahin zu berichtigen, daß der unter D.B. 1 aufgeführte Gepäckwagen Köln-Basel hinter die unter D.B. 4 aufgeführten Wagen I. und II. Klasse Mainz-Basel gesetzt wird.

2. Auf Seite 34 bei Schnellzug 11 ist unter D.B. 13 in Spalte Wagengattung die Zahl „2“ in „1“ abzuändern, und der Schlußbemerkung folgende Fassung zu geben: „Ziffer 13 geht in Basel jeweils auf Zug 6 andern Tags über; Mannheim sendet täglich mit Zug 79 einen Wagen III. Klasse (Schnellzugswagen) zum Uebergang auf Zug 12 andern Tags nach Basel“.

Nr. 48603. B. Die Station Kirnach ist auch noch bei Zug 400 in das Zugmeldeverfahren einbezogen worden, während letzteres der Station Zwingenberg für die Zeit zwischen den Zügen 744 (statt 112) und 100 erlassen worden ist.

Zu den Vollzugsbestimmungen zum Sommerfahrplan ist hiervon betreffenden Orts Vormerkung zu machen.

**Beförderungsvorschriften.**

Nr. 48375. B. Auf Seite 24 der Beförderungsvorschriften für den laufenden Sommerdienst sind in den 3 obersten Zeilen die Worte: „ab Appenweier, das mit dem Zuge 106 eingetroffene Eilgut nach dem Oberland und dem Schwarzwald“ zu streichen, dagegen ist auf der gleichen Seite bei Zug 397 zuzusetzen: „ab Appenweier wird jedoch das mit Zug 106 daselbst eingetroffene, nach dem Schwarzwald und dem Oberland gehende Eilgut aufgenommen“.

**Personenverkehr.**

Nr. 49169. B. Am Sonntag, den 18. Juni 1888 findet in Bruchsal ein Feuerwehreffest statt.

Den von auswärtig zureisenden Feuerwehrlenten wird unter der Bedingung, daß dieselben Uniform tragen zur Fahrt nach und von der genannten Station die in Erlaß Nr. 36716. B. vom Jahr 1888 — Verordnungsblatt Nr. 27 — vorgesehene Fahrpreismäßigung bewilligt.

**Militär-Eisenbahn-Ordnung.**

Nr. 48913. B. In der mit Verfügung Nr. 18143. B. vom 15. J. (Verordnungsblatt Seite 41) ausgegebenen Dienstankündigung, betreffend die Einführung der Militär-Eisenbahn-Ordnung, sind infolge Erscheinens des ersten Nachtrags zu der den diesseitigen Dienststellen nicht bekannt gegebenen Kundmachung 27 des deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Verbandes nachstehende Aenderungen nöthig geworden und handschriftlich vorzunehmen:

1. Auf Seite 11 ist der erste Absatz der Bestimmung zu §. 32 zu streichen und dafür folgende Bestimmung des Verkehrsverbandes einzuschalten:

„Bei den unter Frachtfürderung beförderten Transporten wird auf der Empfangsstation eine Desinfektionsgebühr nicht erhoben, dieselbe wird vielmehr seitens der Versandtbahn gleichzeitig mit der Fracht zu Gunsten derjenigen Verwaltung liquidirt, welche zur Desinfektion des Wagens verpflichtet war. Zur Sicherung der richtigen Erhebung dieser Gebühren ist auf den die Pferde- und Schlachtvieh-Transporte begleitenden Militärfahrtscheinen stets die Zahl der zum Transport verwendeten Wagen genau anzugeben. Wegen Baarzahlung vergleiche oben Zusatz 2 a zu §. 17.“

Das Zeichen † ist dem bisherigen zweiten Absatz voranzusetzen.

2. Auf Seite 31 ist hinter dem zweiten Absatz der Bestimmung zu 12a Folgendes als zum Wortlaut des Militärtarifs gehörend nachzutragen:

„Diese Vergütung fällt jedoch dann fort, wenn die sämtlichen erforderlichen Schutzwagen mit anderen Militärtransporten besetzt werden.“

Für die in Schutzwagen beförderten Militärtransporte sind die Beförderungsgebühren nach den sonstigen Sätzen dieses Tarifs zu entrichten.“

3. Auf Seite 34 ist hinter der Nummer 16 mit lateinischen Buchstaben in Klammern nachzutragen:

„(Vergl. auch Zusatzbestimmungen zu A. IV 12 a).“

#### Gepäckverkehr.

Nr. 48135. B. Die Stationen werden hiermit ermächtigt, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen zc. unter den gleichen Bedingungen, wie sie auf Seite 3 des Nachtrags V zum badischen Personentarif für den inneren Verkehr vorgeesehen sind, von nun ab auch in den direkten Verkehren mit den übrigen deutschen Bahnen zur Beförderung als Gepäck anzunehmen. Die Abfertigungsbeamten sind alsbald mit Weisung zu versehen.

#### Güterverkehr.

Nr. 47953. B. In dem mit Nr. 21184. B. vom 1. J., Verordnungsblatt Seite 51 zur Ausgabe gelangten internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr sind in der Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Uebereinkommen Anwendung findet, unter „Oesterreich-Ungarn II Ungarn“ (Seite 52) folgende Aenderungen vorzunehmen:

1. Am Ende der Nummer 1 sind nachzutragen:

gg. der Lokalbahn Almás-Füzitö-Esztergom.

hh. der Lokalbahn jenseits der Donau.

ii. der Lokalbahn Rassa-Torna.

kk. der Lokalbahn Debreczen-F. Abony.

ll. der Lokalbahn des Bekéser Komitates.

mm. der Lokalbahn Szigetkamara-Slatma.

nn. der Linien der N. Szeben-Böröstoronyer Lokalbahn-Gesellschaft:

Nagy-Szeben-Felek und

Felek-Fogaras.

oo. der Lokalbahn Brassó-Háromszék.

pp. der Lokalbahn Somogy-Szobb-Barcs.

qq. der Lokalbahn Barahd-Golnbobecz.

2. Die unter Nummer 2 aufgeführte Oesterreichisch-Ungarische Staatseisenbahngesellschaft (ungarische Linien) mit Einschluß der von derselben betriebenen Lokalbahnen ist zu streichen, da nunmehr alle diese Linien von den königlich ungarischen Staatsbahnen verwaltet werden.

3. Die Bezeichnung bei Nummer 6 ist in „Vereinigte Krader und Csanáder Eisenbahnen“ abzuändern.

Nr. 49167. B. Vom 27. Mai l. J. bis auf Weiteres ist das Verhältniß der Rubelwährung zur deutschen Reichswährung auf 100 Rubel = 218 M. festgesetzt worden.

#### Zoll- und Steuerwesen.

Nr. 49066. B. Die durch Bundesrathsbeschluß vom 3. März v. J. mit Ende Dezember v. J. außer Giltigkeit gesetzte Formulare zu statistischen Anmeldebescheinungen dürfen nach neuerer Entscheidung auch fernerhin verwendet werden, wenn sie auf der Rückseite durch Abdruck der neuen Fassung von Ziffer 1 der Erläuterungen (Anlagen 2a, b, c und e der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs) berichtigt worden sind.

Bei Ziffer 4 der Verfügung Nr. 38404. B. Verordnungsblatt vom Jahre 1892 Seite 84, ist hiervon Vorwerkung zu machen.

#### Wagensachen.

Nr. 48561. B. In den Vorschriften über die Zuweisung zc. der Wagen ist auf Seite 51 Zeile 19 von oben und Seite 54 Zeile 12 von oben nach Schiltach die Station Donaueschingen nachzutragen.

#### Inventarwesen.

Nr. 47954. R. Es ist in Aussicht genommen, an Stelle von Strohstühlen mit Rücksicht auf deren geringe Dauerhaftigkeit künftig nur noch die wenig theueren Holzstühle zu verwenden, und zwar neben den seither schon in Gebrauch befindlichen gewöhnlichen Holzstühlen auch

